



**Dritte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Eignungsfeststellung für den
Bachelorstudiengang Economics
an der Universität Bayreuth
(Eignungsfeststellungssatzung
B.Sc. Economics)**

Vom 5. August 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 32 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Economics an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung B.Sc. Economics) vom 20. Juli 2007 (AB UBT 2007/126), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2009 (AB UBT 2009/017), wird in § 4 wie folgt geändert:

Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Liegen keine Mathematiknoten aus diesem Zeitraum vor, wird die Note 5,0 vergeben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 22. Juli 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2009, Az.: A 4000/4.7 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. August 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2009.